



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2017-62071/35-Ra

Bearbeiter: Herbert Rath
Tel: (+43 732) 77 20-11689
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

An das

www.land-oberoesterreich.gv.at

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Linz, 7. Dezember 2017

**Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom
7. Dezember 2017 betreffend das Oö. Gemeinde-
rechtsanpassungsgesetz 2018; Bekanntgabe
gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gebe ich bekannt, dass der Oberösterreichische Landtag am 7. Dezember 2017 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend das Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 (Beilage 584/2017) gefasst hat.

Der Gesetzesbeschluss hat Landes- und Gemeindeabgaben zum Gegenstand. Da Artikel I Z 1 bis 6 des Gesetzes möglichst mit Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten soll, ersuche ich höflich, unterstützend darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung noch vor den Weihnachtsfeiertagen einen Beschluss auf ausdrückliche Zustimmung fasst.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Wolfgang Steiner

Anlage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt
Wels 1992, das Oö. Gemeindeverbändegesetz, das Oö. Abgabengesetz,
das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Auskunftspflicht,
Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, die Oö. Bauordnung 1994,
das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992,
das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Landesgesetz über den Einheitlichen
Ansprechpartner, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das
Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und
Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeinde-
Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Leichenbestattungsgesetz
1985, das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das
Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996
geändert werden
(Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018)**

[L-2017-434377/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 560/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und damit für die Implementierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geschaffen. Kernstück dieser Novelle ist die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Das bedeutet, dass das Verwaltungsverfahren von der zuständigen Verwaltungsbehörde grundsätzlich in erster und letzter Instanz geführt wird; nach Erlassung des verfahrensbeendenden Bescheids kann unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Bundes oder der Länder erhoben werden.

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsrechtslage wurden mit dem Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 90/2013, alle Regelungen

betreffend den administrativen Instanzenzug außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ersatzlos beseitigt. Insbesondere entfielen damit alle Gesetzesbestimmungen, die eine Zuständigkeit einer Berufungsbehörde vorsahen, unabhängig davon, ob diese Berufungsbehörden mit 1. Jänner 2014 nach Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG aufgelöst wurden oder weiterhin als Verwaltungsbehörden (wie etwa die Landesregierung) bestehen blieben. Von der im Art. 118 Abs. 4 B-VG vorgesehenen Ermächtigung des Landesgesetzgebers, auch den zweistufigen Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde gesetzlich auszuschließen, wurde dabei aber vorerst kein Gebrauch gemacht.

Aufbauend auf den Erfahrungen jener Bundesländer, in denen der gemeindeinterne Instanzenzug bereits seit längerem ausgeschlossen ist, und vor dem Hintergrund der landesinternen Deregulierungsbestrebungen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der administrative Instanzenzug nunmehr auch für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgeschlossen und damit das Modell der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten konsequent umgesetzt werden. Damit sind nämlich nicht nur Verwaltungseinsparungen im Gemeindebereich verbunden; auch eine Beschleunigung des Verfahrens kann mit dieser Maßnahme erreicht werden. Durch den Entfall des gemeindeinternen Instanzenzugs und die damit verbundene direkte, zeitnahe Beschwerdemöglichkeit gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde an das Verwaltungsgericht kann rascher Rechtssicherheit hergestellt werden, womit auch dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an einer schnellen Klärung der Angelegenheit Rechnung getragen wird, ohne deren Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Verwaltungsverfahren einzuschränken und damit ihrem Rechtsschutzinteresse zuwiderzuhandeln.

Darüber hinaus besteht für die Gemeinden im Administrativverfahren nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) trotz Ausschlusses des Instanzenzugs - im selben Umfang wie für sonstige Verwaltungsbehörden - weiterhin die Möglichkeit eines internen Korrektivs in Form der Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG), die wiederum durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eine erhebliche Aufwertung im Vergleich zur Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a AVG erfahren hat: Die Beschwerdevorentscheidung der Gemeinde kann nämlich nicht nur in einer Zurückweisung oder Stattgabe der Beschwerde, sondern auch in einer Bestätigung ihrer Entscheidung nach einer allfälligen Ergänzung bzw. Verbesserung des Ermittlungsverfahrens bestehen. Da die Beschwerdevorentscheidung im Fall eines Vorlageantrags nicht länger außer Kraft tritt (§ 15 VwGVG), wird der Gemeinde folglich weiterhin eine zweite Chance einer gemeindeinternen Entscheidung in jede Richtung geboten. Dasselbe gilt auch im Bereich des Säumnisschutzes: Zwar geht mit dem Ausschluss des Instanzenzugs auch die Möglichkeit eines Devolutionsantrags für den Fall, dass ein Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird, verloren (vgl. § 73 AVG: "Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann"). Statt eines Übergangs der Entscheidungspflicht auf eine weitere Gemeindeinstanz infolge der Stellung eines Devolutionsantrags kommt den Parteien nunmehr die Möglichkeit zu, sich mit einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht zu wenden. Allerdings sieht das VwGVG auch für diesen Fall ein von der Gemeindebehörde als belangter

Behörde zu führendes Vorverfahren vor, in dessen Rahmen innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten der Bescheid nachgeholt werden kann (§ 16 VwGVG).

Ebenso steht im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung (BAO) der Gemeindeabgabenbehörde weiterhin eine zweite Chance einer gemeindeinternen Entscheidung zur Verfügung: Gemäß § 262 BAO führt der Ausschluss des administrativen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sogar dazu, dass - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, wonach weder eine Berufungs- noch eine Beschwerdeentscheidung in Betracht kommt, wenn ein zweistufiger Instanzenzug besteht (§ 288 BAO; vgl. auch RV 24 BlgNR 25. GP 24) - die Gemeinde eine Beschwerdeentscheidung zwingend zu erlassen hat, sofern nicht eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vorliegt. Ähnlich wie nach dem VwGVG kann die Beschwerdeentscheidung ua. in einer Abweisung der Beschwerde bestehen (§ 263 Abs. 1 BAO) und wird deren Wirksamkeit durch einen Vorlageantrag nicht berührt (§ 264 Abs. 3 BAO). Auch im Bereich des Säumnisschutzes sieht die BAO ein von der Abgabenbehörde zu führendes Vorverfahren vor, in dessen Rahmen innerhalb einer einmal verlängerbaren Frist von bis zu drei Monaten der Bescheid nachgeholt werden kann (§ 284 Abs. 2 BAO); erst nach Verstreichen dieser Frist oder wenn die Abgabenbehörde vorher mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt, geht die Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht über (§ 284 Abs. 3 BAO).

Der Ausschluss des Instanzenzugs durch den Landesgesetzgeber kann sich ausschließlich auf jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde beziehen, die dem Bereich der Landesgesetzgebung zuzuordnen sind; für den Bundesbereich kommt dem Landesgesetzgeber diesbezüglich keine Befugnis zu (vgl. Art. 115 Abs. 2 B-VG). Aus diesem Grund ist es erforderlich, jene organisatorischen Bestimmungen, die den gemeindeinternen Instanzenzug betreffen und für den Bereich der Bundesgesetzgebung von Bedeutung sein können, beizubehalten (vgl. zB § 6b Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz, § 3 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz).

Anstelle einer gesonderten Regelung in jedem einzelnen Materiengesetz wird in den Gemeindeorganisationsgesetzen angeordnet, dass der administrative Instanzenzug in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde generell ausgeschlossen ist. Bereits diese (materiellrechtliche) Bestimmung bewirkt, dass der gemeindeinterne Instanzenzug in allen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ausgeschlossen ist, ohne dass es einer ausdrücklichen Anordnung in den jeweiligen Materiengesetzen bedarf.

Der Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs gilt nach der geltenden Rechtslage auch für Angelegenheiten der Kommunal- und Grundsteuer, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber insoweit zuständig ist, als der Bundesgesetzgeber von seiner Regelungskompetenz gemäß § 7 Abs. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 nicht Gebrauch gemacht hat (vgl. § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017). Da derzeit weder im Kommunalsteuergesetz 1993 oder im Grundsteuergesetz 1955 noch in der BAO oder in sonstigen bundesgesetzlichen

Bestimmungen der gemeindeinterne Instanzenzug ausdrücklich vorgesehen oder ausgeschlossen wird, ist der Landesgesetzgeber auch im Bereich der Kommunal- und Grundsteuer gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG zur Normierung des Ausschlusses eines zweistufigen Instanzenzugs zuständig (vgl. das an die Ämter der Landesregierungen in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ergangene Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juli 2013, BMF-111101/0003-II/3/2013). Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung der ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben gemäß § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gelten die gleichen Überlegungen auch für Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechts.

Neben dem in den Gemeindeorganisationsgesetzen normierten generellen Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs bedarf es auch einer Anpassung sonstiger landesgesetzlicher Bestimmungen, in denen auf das Bestehen eines gemeindeinternen Instanzenzugs abgestellt bzw. dieser vorausgesetzt wird. Dies betrifft insbesondere jene Regelungen, wonach eine Gemeindebehörde "erstinstanzlich" entscheidet, aber auch solche Bestimmungen, in denen Aussagen zur "Berufung" enthalten sind. Wie bereits im Ausschussbericht zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz ausführlich dargelegt (vgl. AB 993/2013 BlgLT 27. GP, 4 f.) sind Regelungen, wonach "keine Berufung" oder "kein ordentliches/gesondertes/abgesondertes Rechtsmittel" zulässig ist, dahingehend zu überprüfen, ob damit der gemeindeinterne Instanzenzug ausgeschlossen wird oder aber zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich bei der Behördenentscheidung um keinen anfechtbaren Bescheid, sondern um eine Verfahrensordnung handelt, die erst in der Beschwerde gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden kann. Im ersten Fall kann die Bestimmung angesichts des generellen Ausschlusses des gemeindeinternen Instanzenzugs entfallen, im zweiten Fall ist klarzustellen, dass es sich um eine - nicht gesondert bekämpfbare - Verfahrensordnung handelt.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 im Zusammenhang mit der sogenannten "Gemeindefinanzierung NEU".

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- Ausschluss des administrativen Instanzenzugs in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde sowie damit zusammenhängende Anpassungen landesgesetzlicher Regelungen
- Änderungen im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung NEU"

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich

- hinsichtlich des Ausschlusses des administrativen Instanzenzugs sowie der damit zusammenhängenden Anpassungen landesgesetzlicher Regelungen aus Art. 118 Abs. 4 und

Art. 115 Abs. 2 B-VG iVm. der Kompetenz zur Regelung der jeweiligen Materie (vgl. Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 8 F-VG) und

- hinsichtlich der Änderungen im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung NEU" (Art. I Z 1 bis 6) aus Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzugs innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde verursacht potentiell zusätzliche finanzielle Ausgaben für das Land, weil nunmehr gegen jeden Bescheid eines Gemeindeorgans in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde direkt und unmittelbar Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann und die bisherige Entscheidung der Berufungsbehörde mit ihrer "Filterfunktion" wegfällt. Die Höhe der durch zusätzliche Verfahren verursachten Mehrkosten, die sich wohl primär in Form eines zusätzlichen Personalbedarfs (insbesondere beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und bei den Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung) ergeben werden, ist nicht exakt zu beziffern; dies relativiert sich jedoch insofern, als auch bislang in einem Großteil jener Fälle, in denen der gemeindeinterne Instanzenzug beschritten wurde, letztlich auch eine Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht erfolgte.

Mit dem Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergeben sich jedenfalls Einsparungen bei den Gemeinden. Durch den Entfall einer Entscheidungsebene sind signifikante Entlastungen vom damit bisher verbundenen Aufwand zu erwarten. Zwar besteht weiterhin die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung, die jedoch angesichts der auch derzeit bestehenden Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung durch die letztinstanzliche Gemeindebehörde sowie der Berufungsvorentscheidung durch die erstinstanzliche Gemeindebehörde zu keinem zusätzlichen Aufwand führen wird. Selbst wenn angesichts des Entfalls der zweiten Entscheidungsebene von der Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung in Zukunft häufiger Gebrauch gemacht werden sollte als bisher, ist jedenfalls nicht damit zu rechnen, dass sich die Gemeindebehörde bei der im Sinn der Verfahrensökonomie zu treffenden Entscheidung in jedem Fall für die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung aussprechen wird. Zudem ist selbst bei Erlassung einer Beschwerdeentscheidung jedenfalls kein anderes Gemeindeorgan mit der Angelegenheit zu befassen, sodass auch in jenen Fällen, in denen sich die Gemeindebehörde für die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung entscheidet oder gemäß § 262 BAO entscheiden muss, eine Entlastung im Vergleich zur geltenden Rechtslage angenommen werden kann.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung NEU" werden insbesondere in der Einführungsphase einen zusätzlichen Beratungsaufwand beim Land verursachen, weil sich der Schwerpunkt dieser Maßnahmen landesintern von der Prüfung der Rechnungsabschlüsse zur Voranschlagsprüfung vorverlagert. Jedenfalls werden sich aber mit dem neuen

Finanzierungssystem insbesondere der Gestaltungsspielraum und die Autonomie der Gemeinden signifikant erhöhen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Vielmehr liegt die konsequente Umsetzung einer dezentralen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz durch den Ausschluss des administrativen Instanzenzugs auch im Gemeindebereich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Wirtschaftstreibenden, zumal dadurch der Zugang zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz früher möglich ist und die Verwaltungsverfahren folglich insgesamt verkürzt werden und Rechtssicherheit rascher hergestellt werden kann.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf Landes- und Gemeindeabgaben zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990):

Zu Art. I Z 1 bis 6 (§ 75 Abs. 5, §§ 76 bis 78, § 79 Abs. 2 und 3 Oö. GemO 1990):

Gemäß § 12 Abs. 1 FAG 2017 stehen den Ländern Anteile in der Höhe von 12,8 % an den Bundesabgabenertragsanteilen zur Verfügung, die ua. zur Bedeckung der Haushaltsabgänge und zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben der Gemeinden zu verwenden sind. Auf Grund der geltenden Richtlinien des Landes Oberösterreich für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln wurden die (anerkannten) Haushaltsabgänge der oö. Gemeinden bisher im Nachhinein auf Basis der geprüften Rechnungsabschlüsse durch Bedarfszuweisungen bedeckt. Trotz verschiedener Vorteile verursacht die Methode der nachträglichen Bedeckung von Haushaltsabgängen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand, der durch steuernde Maßnahmen, wie etwa den sog. "18-Euro-Erlass" oder die "5.000-Euro-Investitionsgrenze", zusätzlich noch erhöht wird und als überaus bürokratisch empfunden wird. Das bisherige Modell der Gemeindefinanzierung soll durch ein Modell ersetzt werden, das im Sinn einer höchstmöglichen Gemeindeautonomie die Gemeindebudgets in der Weise stärkt, dass die Gemeinden in der Lage sind, ihre ordentlichen Haushalte auszugleichen und darüber hinaus auch die erforderlichen Eigenanteile für außerordentliche Projekte ansparen zu können. In diesem Sinn soll mit den vorgeschlagenen Bestimmungen der Fokus auf die schon jetzt im § 75 Abs. 5 normierte Verpflichtung zur Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlags gelegt werden.

Der in **Z 1** vorgesehene Entfall des letzten Satzes im § 75 Abs. 5 soll dem Ziel Rechnung tragen, dass dem Gemeinderat von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jedenfalls ein ausgeglichener Voranschlagsentwurf vorgelegt wird.

Der in **Z 2** neugefasste § 76 soll es der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ermöglichen, ihren bzw. seinen Entwurf ausgeglichen zu erstellen. Diesem Ziel trägt insbesondere **Abs. 2** Rechnung, worin vorgesehen ist, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfs auf die Expertise der Landesregierung zurückgreifen und aufbauend auf deren vorgeschlagenen Maßnahmen einen neuen Entwurf erstellen kann, "der den Grundsätzen des § 75 Abs. 5 entspricht". Damit soll nochmals das Ziel zum Ausdruck gebracht werden, dem Gemeinderat schließlich einen ausgeglichenen Voranschlagsentwurf vorzulegen. Wie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dieses Ziel erreicht, bleibt ihr bzw. ihm überlassen. **Abs. 1** entspricht im Wesentlichen dem im bisherigen Abs. 1 enthaltenen ersten Satz; die im bisherigen Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage an den Gemeinderat soll aus systematischen Gründen und zur Verdeutlichung, dass die im Abs. 2 neu vorgesehene Einbindung der Landesregierung vor der öffentlichen Einsicht und vor Vorlage an den Gemeinderat stattfinden soll, nach **Abs. 4** verschoben werden. Mit der Verkürzung der Vorlagefrist von sechs auf vier Wochen im **Abs. 4** soll erreicht werden, dass vor Vorlage an den Gemeinderat genügend Zeit zur Verfügung steht, um einen ausgeglichenen Entwurf zu erstellen. Da dem Gemeinderat nach dem neuen System ohnedies nur ein ausgeglichener Voranschlagsentwurf vorgelegt werden darf, ist eine Vorlagefrist von vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres auch ausreichend. Die **Abs. 3 und 5 bis 7** entsprechen den bisherigen Abs. 2 bis 5. Im Übrigen bleibt die Bestimmung - von geringfügigen sprachlichen und systematischen Anpassungen abgesehen - unverändert.

In **Z 3** wird die notwendige Zitat Anpassung vorgenommen.

Da es sich beim Gemeindevoranschlag um eine Verordnung im Sinn des B-VG handelt, wird mit der **Z 4** auf die Verpflichtungen des § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 und die daran geknüpften Folgen für die Verwaltungsführung nach Aufhebung des Gemeindevoranschlags hingewiesen.

Da auch während des Haushaltsjahres ein Abgang entstehen kann, sehen **Z 5 und 6** im Zusammenhang mit dem neuen System der Gemeindefinanzierung entsprechende Regelungen betreffend die verpflichtende Erstellung eines Nachtragsvoranschlags vor und stellen klar, dass auch diesbezüglich die Neuregelung des § 76 Abs. 2 Anwendung findet. Ein Nachtragsvoranschlag wird also schon dann notwendig sein, wenn der ordentliche oder außerordentliche Haushalt nicht (mehr) ausgeglichen ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 95 Oö. GemO 1990):

Mit **Abs. 1** dieser Bestimmung wird von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht und der im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bestehende administrative Instanzenzug ausgeschlossen. Da sich Art. 115 Abs. 2 B-VG zufolge die Zuständigkeit hierzu nach der Sachmaterie richtet (siehe dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), kann der Ausschluss des administrativen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde landesgesetzlich nur für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen werden. Wie bereits im Allgemeinen

Teil der Erläuterungen ausgeführt, wird durch diese generelle Anordnung im Gemeindeorganisationsgesetz eine spezielle Anordnung in den einzelnen Materiengesetzen entbehrlich.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der gemeindeinterne Instanzenzug im Bereich der Bundesgesetzgebung nicht generell ausgeschlossen wurde. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat für jene Fälle, in denen gegen Bescheide von Organen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen ist, weiterhin als Berufungsbehörde bestimmt werden.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen letzten Satz des § 95.

Zu Art. II (Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992), Art. III (Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992), Art. IV (Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992) und Art. V (Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes):

Da der gemeindeinterne Instanzenzug in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde auch für Städte mit eigenem Statut sowie für Gemeindeverbände ausgeschlossen werden soll, sind auch in den oberösterreichischen Stadtstatuten sowie im Oö. Gemeindeverbändegesetz dem neuen § 95 Gemeindeordnung 1990 entsprechende Bestimmungen vorzusehen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Im Übrigen ist auf die Anmerkungen zu Art. I Z 7 zu verweisen.

Mit dem gesetzlich ausdrücklich angeordneten Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs in den oberösterreichischen Stadtstatuten besteht auch kein Zweifel mehr daran, dass etwa gegen Bescheide der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 69 Abs. 4 der oberösterreichischen Stadtstatute unmittelbar Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann (zur geltenden Rechtslage vgl. VwGH 13.10.2015, Ro 2015/01/0012).

Zu Art. VI (Änderung des Oö. Abgabengesetzes), Art. VII (Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001), Art. VIII (Änderung des Oö. Archivgesetzes), Art. XI (Änderung des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015), Art. XII (Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992), Art. XIV (Änderung des Landesgesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner), Art. XVI (Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes), Art. XVIII (Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes), Art. XIX (Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes), Art. XX (Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung), Art. XXI (Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985), Art. XXII (Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988) und Art. XXIV (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002):

Hinsichtlich der in diesen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen, bei denen es sich primär um die erforderlichen Anpassungen an den Entfall der gemeindeinternen Berufungsinstanz handelt, ist auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie auf Art. I Z 7 (Änderung des § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990), der die bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses des zweigliedrigen Instanzenzugs im Sinn des Art. 118 Abs. 4 B-VG landesgesetzlich umsetzt, hinzuweisen. Gesonderte Bestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen, mit denen der Ausschluss des Instanzenzugs normiert wird, sind daher nicht mehr erforderlich.

Im **Art. XII Z 3** wird die erforderliche Anpassung an den neuen § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 (vgl. Art. I Z 2) vorgenommen.

Zu Art. IX (Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes), Art. XIII (Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes) und Art. XXV (Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996):

In diesen Bestimmungen war bereits vor Erlassung des Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes der gemeindeinterne Instanzenzug ausgeschlossen (und konnte unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden) und ist auch nach geltender Rechtslage die unmittelbare Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht vorgesehen. Mit der in den Gemeindeorganisationsgesetzen enthaltenen generellen Anordnung des Ausschlusses des administrativen Instanzenzugs in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde werden diese Bestimmungen überflüssig und können daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. X (Änderung der Oö. Bauordnung 1994):

Neben den erforderlichen Anpassungen an den Entfall der gemeindeinternen Berufungsinstanz in den **Z 1 bis 5** (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen im Allgemeinen Teil sowie im Besonderen Teil insbesondere zu Art. I Z 7) ist in **Z 6** vorgesehen, dass nicht nur - wie schon bisher -

Beschwerden gegen Bescheide, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, keine aufschiebende Wirkung zukommt, sondern nunmehr grundsätzlich auch Beschwerden gegen Bescheide gemäß § 41 Abs. 3, zumal bereits nach geltender Rechtslage der Berufung gegen solche Bescheide keine aufschiebende Wirkung zukommt. Unverändert bestehen bleibt die zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips gebotene Möglichkeit der Verwaltungsbehörde bzw. (ab Zuständigkeitsübergang) des Verwaltungsgerichts, der Beschwerde bei Vorliegen der Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (vgl. VfGH 12.3.2015, E 58/2015).

Der praktische Hauptanwendungsbereich des § 41 Abs. 3 ist das Bauen ohne entsprechenden behördlichen Konsens. Könnte man mit einer Beschwerde einem Baueinstellungsbescheid relativ leicht die Vollstreckbarkeit nehmen, wäre eine solche konsenslose Bauführung nur verwaltungsstrafrechtlich unmittelbar sanktionierbar. Da die Dauer für die (technische) Fertigstellung eines Bauwerks immer kürzer wird, wird in einer Vielzahl von Fällen das von der Baubehörde als rechtswidrig beurteilte Verhalten des konsenslosen oder konsenswidrigen Bauens zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung bereits abgeschlossen oder sehr weit gediehen sein, was gerade im Hinblick auf die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit bereits zur Ausführung gelangten "Schwarzbauten" und deren (nachträglicher) Bewilligungsfähigkeit sowie auf den damit verbundenen weiteren Aufwand für weitere baupolizeiliche Verfahren problematisch ist. Für die Sicherung der Rechtmäßigkeit des Baugeschehens ist daher eine sofortige Vollstreckbarkeit (und verwaltungsrechtliche Strafbarkeit im Fall der Nichtbefolgung) zur Regelung des baupolizeilichen Verfahrens bei rechtswidrigen Bauausführungen unerlässlich und damit erforderlich iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen Bescheide betreffend die Verfügung einer Baueinstellung wurde vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, G 18/04 ua., zur vergleichbaren Regelung des § 33 Tiroler Bauordnung 2001 (unter Hinweis auf sein Vorerkenntnis vom 16. Oktober 2004, G 214/03 ua., zu § 41 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz) bereits bestätigt. Da das Kriterium der "Erforderlichkeit" im Art. 136 Abs. 2 B-VG jenem des Art. 11 Abs. 2 B-VG entspricht (vgl. VfSlg. 19.921/2014, 19.922/2014, 19.969/2015 und 20.008/2015), lässt sich diese Rechtsprechung auch auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden übertragen.

In Bezug auf den - schon nach geltender Rechtslage vorgesehenen - Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Bescheiden, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, ist auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 12. März 2015, E 58/2015, zu verweisen, in der er die - diesbezüglich unverändert bleibende - Regelung des § 56 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013 als verfassungskonform erachtet hat. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass nunmehr auf Grund des Ausschlusses des gemeindeinternen Instanzenzugs nur mehr eine Verwaltungsinstanz vor Erhebung der Beschwerde entscheidet. In diesem Sinn verwies auch der Verfassungsgerichtshof bei der Begründung der Verfassungskonformität des § 56 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 auf eine frühere Entscheidung, in der er keine Bedenken gegen eine - insoweit vergleichbare - Regelung der

Gewerbeordnung 1994 hegte, die es der Genehmigungswerberin bzw. dem Genehmigungswerber im Regelfall gestattet, ihre bzw. seine Genehmigung bereits während des Laufs eines gegen diese Genehmigung gerichteten Rechtsmittelverfahrens in Anspruch zu nehmen (vgl. VfSlg. 16.460/2002).

Zu Art. XV (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001) und Art. XVII (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):

Bei den in diesen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die erforderlichen Anpassungen an den Entfall der gemeindeinternen Berufungsinstanz (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen im Allgemeinen Teil sowie im Besonderen Teil insbesondere zu Art. I Z 7).

Zu **Art. XV Z 5, 6 und 7** sowie **Art. XVII Z 2, 4 und 5** ist zudem Folgendes festzuhalten: Da mit den Formulierungen im § 140 Abs. 3 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 50 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ("kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig"), § 153 Abs. 2 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 63 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ("kein Rechtsmittel zulässig") und § 154 Abs. 4 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 64 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ("ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels") kein Rechtsmittelausschluss normiert wird, sondern vielmehr zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich bei diesen Behördenentscheidungen um keine anfechtbaren Bescheide, sondern um Verfahrensordnungen handelt, gegen die gemäß § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig ist, ist dies klarzustellen. Mit den im **Art. XV Z 5 und 7** sowie **Art. XVII Z 2 und 5** vorgenommenen Änderungen wird zudem eine Vereinheitlichung mit den parallelen Bestimmungen des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 (vgl. § 132a Abs. 2 und § 134 Abs. 5) bewirkt.

Im **Art. XV Z 1** und **Art. XVII Z 1** werden jeweils die erforderlichen Anpassungen an den neuen § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 (vgl. Art. I Z 2) vorgenommen.

Zu Art. XXIII (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998):

Es wird die erforderliche Anpassung an den neuen § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 (vgl. Art. I Z 2) vorgenommen.

Zu Art. XXVI (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Die Änderungen im Zusammenhang mit der "Gemeindefinanzierung NEU" sollen bereits für das Finanzjahr 2018 Anwendung finden und daher ehestmöglich in Kraft treten. Im Hinblick auf den Entfall des gemeindeinternen Instanzenzugs soll den Gemeinden und Städten sowie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine hinreichende Übergangsfrist eingeräumt werden, um die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass für Verfahren in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, in denen Bescheide erstinstanzlicher Gemeindeorgane bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 erlassen worden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus die mit diesem Landesgesetz geänderten Bestimmungen in der bisher geltenden Fassung maßgeblich sind. Das bedeutet insbesondere, dass gegen solche Bescheide weiterhin Berufung und gegen die Berufungsentscheidung weiterhin Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Die Zuständigkeit der letztinstanzlichen Gemeindebehörden bleibt dabei etwa auch in jenen Fällen weiter bestehen, in denen der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof auf Grund eines Rechtsmittels entschieden hat oder die Wiederaufnahme von oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren beantragt wird. Um für den Fall unterschiedlicher Zustellzeitpunkte im Mehrparteienverfahren Unklarheiten auszuschließen, sollen Bescheide nach dieser Bestimmung bereits dann als erlassen gelten, wenn sie nur einer oder auch mehreren, aber nicht allen Parteien gegenüber bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 erlassen wurden.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindeverbändegesetz, das Oö. Abgabengesetz, das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Bürgermeisterbezügesetz 1992, das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Statutargemeinden-

Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018), beschließen.

Linz, am 23. November 2017

Hingsamer
Obmann
Berichterstatler

Landesgesetz,

mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindeverbändegesetz, das Oö. Abgabengesetz, das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Archivgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

2. § 76 lautet:

„§ 76

Erstellung und Beschlussfassung

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen.

(2) Wenn im Entwurf des ordentlichen Gemeindevoranschlags gemäß Abs. 1 die Gesamtheit der veranschlagten Ausgaben die Gesamtheit der Einnahmen überschreitet, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Entwurf vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß Abs. 3 und der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen zur Erreichung des Ausgleichs im ordentlichen Haushalt vorschlagen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat darauf aufbauend einen neuen Entwurf zu erstellen, der den Grundsätzen des § 75 Abs. 5 entspricht.

(3) Vor der Vorlage an den Gemeinderat gemäß Abs. 4 ist der Entwurf des Gemeindevoranschlags zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen

Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Erinnerungen beim Gemeindeamt einzubringen. Solche Erinnerungen sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mit einer Äußerung dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem bei der Beratung des Gemeindevoranschlags in Erwägung zu ziehen. Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfs ist eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion und darüber hinaus - auf Antrag - jedem Mitglied des Gemeinderats zu übermitteln. Auf Antrag ist der Voranschlagsentwurf jeder Fraktionsobfrau bzw. jedem Fraktionsobmann oder der bzw. dem von ihr bzw. ihm ermächtigten Vertreterin bzw. Vertreter ihrer bzw. seiner Fraktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Entwurf des Gemeindevoranschlags so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(5) Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

(6) Gleichzeitig hat der Gemeinderat die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen und die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen festzusetzen.

(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag und die nach Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.“

3. Im § 77 wird das Zitat „§ 76 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 6“ ersetzt.

4. Im § 78 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „beschlossen“ die Wortfolge „oder wurde der Gemeindevoranschlag gemäß § 101 Abs. 2 aufgehoben“ eingefügt.

5. Im § 79 Abs. 2 werden der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich, sofern Kreditüberschreitungen oder Kreditübertragungen insgesamt 10 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags übersteigen oder wenn durch eine Kreditüberschreitung der ordentliche oder der außerordentliche Haushalt nicht mehr ausgeglichen ist.“

6. § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden; insbesondere ist § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden, wenn der ordentliche Gemeindevoranschlag nicht mehr ausgeglichen ist.“

7. § 95 lautet:

„§ 95

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide der Gemeindeorgane in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist der Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.

(3) Der Gemeinderat übt die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.

2. Im § 51 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

3. § 64 lautet:

„§ 64

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide eines Organs der Stadt in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, entscheidet der Stadtsenat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats.

(3) Der Stadtsenat übt gegenüber dem Magistrat die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 14 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.*

2. *Im § 51 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.*

3. *§ 64 lautet:*

„§ 64

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide eines Organs der Stadt in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, entscheidet der Stadtsenat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats.

(3) Der Stadtsenat übt gegenüber dem Magistrat die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 14 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.*

2. *Im § 32 Abs. 7 entfällt die Z 4 und es wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt.*

3. *Im § 51 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.*

4. § 64 lautet:

„§ 64

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide eines Organs der Stadt in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, entscheidet der Stadtsenat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats.

(3) Der Stadtsenat übt gegenüber dem Magistrat die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

Artikel V

Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2016, wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet:

„§ 19

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide der Verbandsorgane bei der Besorgung von in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist die Verbandsversammlung bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.“

Artikel VI

Änderung des Oö. Abgabengesetzes

Das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG), LGBl. Nr. 102/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben
 - a) in Städten mit eigenem Statut das nach dem jeweiligen Statut zuständige Organ,
 - b) in anderen Gemeinden das nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 zuständige Organ,
- 3. der von einem Gemeindeverband im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbands zur Vertretung des Verbands nach außen zuständige Organ,“

2. Im § 8 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „im Berufungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden oder“.

Artikel VII

Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001), LGBl. Nr. 27/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

Artikel VIII

Änderung des Oö. Archivgesetzes

Das Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Das Verfahren richtet sich nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 oder dem jeweiligen Stadtstatut.“

Artikel IX

Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 entfällt.

2. § 19 Abs. 5 entfällt und der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

Artikel X

Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie im § 55 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „erster Instanz“.

2. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen des Parteienghört (Abs. 2 Z 1) können übergangene Parteien alles vorbringen, was sie ansonsten bis zur oder bei der Bauverhandlung gegen das Bauvorhaben einzuwenden berechtigt gewesen wären. Übergangene Parteien haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Wiederholung der mündlichen Bauverhandlung.“

3. § 41 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheidet das Landesverwaltungsgericht, in den Angelegenheiten des § 54 Abs. 1 Z 1 lit. b jedoch nur soweit, als nicht die Höhe der festgesetzten Entschädigung angefochten wird.“

5. § 55 Abs. 4a entfällt.

6. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen Bescheide gemäß § 41 Abs. 3 und gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel XI

Änderung des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015

Das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 (Oö. B-ZG 2015), LGBl. Nr. 54/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 97/2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Beschäftigers ist Dienstbehörde für alle dem Beschäftiger zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Stadt Linz. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde umfasst alle Personalangelegenheiten, die den zuständigen Organen der Stadt Linz als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
2. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
3. Versetzungen und Zuweisungen, die über § 3 Abs. 5 hinausgehen,
4. Ruhestandsversetzungen und pensionsrechtlichen Verfügungen,
5. Durchführung von Disziplinarverfahren.“

Artikel XII

Änderung des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992

Das Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, LGBl. Nr. 89/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. *§ 25 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 entfallen.*

2. *Im § 25 Abs. 4 Z 4 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.*

3. *Im § 27 Abs. 1 wird das Zitat „§ 76 Abs. 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 2, 3, 5 und 7“ ersetzt.*

Artikel XIII

Änderung des Oö. Geodateninfrastrukturgesetzes

Das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz (Oö. GeoDIG), LGBl. Nr. 79/2010, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

§ 16 entfällt.

Artikel XIV

Änderung des Landesgesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner

Das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner (Oö. EAP-G), LGBl. Nr. 83/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

Artikel XV

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 6 Abs. 9 wird das Zitat „§ 76 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 7“ ersetzt.*

2. *Im § 88 Abs. 5 und § 141 Abs. 1 entfällt jeweils der zweite Satz.*

3. *§ 98 Abs. 5 entfällt.*

4. Im § 136 Abs. 2 erster Satz entfällt das Wort „erstinstanzlichen“.

5. § 140 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Fall des Abs. 2 kann die Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung entscheiden, das Verfahren weiterzuführen, wenn dies im Interesse des Dienstbetriebs geboten ist oder ein berechtigtes Interesse der Beamtin bzw. des Beamten vorliegt.“

6. § 153 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der Verweisungsbeschluss ist eine Verfahrensordnung.“

7. § 154 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Den Parteien und ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern steht außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen, über die von der Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung sofort zu entscheiden ist.“

8. Im § 160 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

Artikel XVI

Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö. GZG), LGBl. Nr. 119/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung des Beschäftigers ist Dienstbehörde für alle dem Beschäftiger zugewiesenen Beamtinnen und Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbands). Die Zuständigkeit der Dienstbehörde umfasst alle Personalangelegenheiten, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) als Dienstbehörde obliegen, mit Ausnahme der

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
2. Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze,
3. Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten zur Gemeinde (zum Gemeindeverband),
4. Ruhestandsversetzungen und Ruhegenussberechnungen sowie
5. Durchführung von Disziplinarverfahren.“

Artikel XVII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 Abs. 9 wird das Zitat „§ 76 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 7“ ersetzt.*

2. *§ 50 Abs. 3 lautet:*

„(3) Im Fall des Abs. 2 kann die Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung entscheiden, das Verfahren weiterzuführen, wenn dies im Interesse des Dienstbetriebs geboten ist oder ein berechtigtes Interesse des Beamten (der Beamtin) vorliegt.“

3. *Im § 51 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.*

4. *§ 63 Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Der Verweisungsbeschluss ist eine Verfahrensordnung.“

5. *§ 64 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Den Parteien und ihren Vertretern (Vertreterinnen) steht außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen, über die von der Disziplinarkommission mit Verfahrensordnung sofort zu entscheiden ist.“

6. *Im § 70 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.*

7. *§ 151 Abs. 5 entfällt.*

Artikel XVIII

Änderung des Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Oö. G-PVG), LGBl. Nr. 86/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

1. *§ 37 Abs. 4 entfällt.*

2. *Im § 39 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.*

Artikel XIX

Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz (Oö. GUFG), LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Vollziehung dieses Gesetzes der Gemeinde obliegt, ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat zuständig.“

Artikel XX

Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 77/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

Artikel XXI

Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 entfällt jeweils der letzte Satz.

Artikel XXII

Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988

Das Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

Artikel XXIII

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 37 Abs. 1 wird das Zitat „§ 76 Abs. 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 2, 3, 5 und 7“ ersetzt.

Artikel XXIV

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 20 Abs. 4, § 106 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 entfällt jeweils der zweite Satz.*
2. *§ 31 Abs. 3 entfällt.*
3. *Im § 92 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.*
4. *Im § 102 Abs. 2 erster Satz entfällt das Wort „erstinstanzlichen“.*
5. *§ 129 Abs. 2 entfällt und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.*

Artikel XXV

Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2016, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 entfällt.

Artikel XXVI

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 1 bis 6 mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;
2. alle übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 2018.

(2) Verfahren in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 erlassen worden ist, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen. In Mehrparteienverfahren gilt ein solcher Bescheid bereits dann als erlassen, wenn er zumindest gegenüber einer Partei erlassen worden ist.